

## Rechtliche Aspekte zu Solarpanels in der Landwirtschaftszone

**Die Sonnenenergie wird zunehmend auch im Landwirtschaftsgebiet genutzt. Ein beträchtlicher Teil des Energiebedarfs für den Betrieb und das landwirtschaftliche Wohnen kann so abgedeckt werden.**

Diese Entwicklung ist vor dem Hintergrund der Energiestrategie des Bundes erfreulich, denn um den Herausforderungen des Klimawandels zu begegnen und um die ehrgeizigen Ziele von Bund und Kanton umzusetzen, müssen alle vorhandenen Potenziale voll ausgenutzt werden. Der Gesetzgeber hat die Errichtung von Solaranlagen in Bau- und Landwirtschaftszonen wiederholt erleichtert. Aber gerade im Landwirtschaftsgebiet besteht noch viel Luft nach oben.

Gemäss Art. 18a RPG ist für «genügend angepasste» Solaranlagen auf Dächern in Bau- und in Landwirtschaftszonen grundsätzlich kein Baubewilligungsverfahren nötig. Stattdessen gilt ein sog. Meldeverfahren, d.h., die Installation muss der zuständigen Behör-



*Für die Errichtung und Bewilligung von Solaranlagen im Landwirtschaftsgebiet besteht noch viel Luft nach oben. Bild: Adobe Stock*

de vorgängig – i.d.R. ein Monat vor Beginn der Arbeiten – angezeigt werden. In Art. 32a RPV ist definiert, was «genügend angepasst» bedeutet. U.a. darf die Anlage die Dachfläche im rechten Winkel um max. 20 cm überragen und muss als kompakte Fläche zusammenhängen. Zudem wird eine reflexionsarme Ausführung verlangt.

Bis 2014 war dieses Meldeverfahren auch für in Fassadenflächen integrierte

Solarpanels vorgesehen, sofern keine Kultur- und Naturdenkmäler beeinträchtigt werden. Mit der Teilrevision des RPG wurde diese Privilegierung aber auf Solaranlagen auf Dächern beschränkt. Wie die Eidgenössischen Räte zu dieser Entscheidung kamen, wissen wohl nur sie selbst. Es bedeutet, dass Solaranlagen an Fassaden im ordentlichen Baubewilligungsverfahren überprüft werden müssen.

**«Um dies zu ändern, müsste der Bund die entsprechenden Grundlagen in der DZV anpassen.»**

Die ordentliche Baubewilligung wird erteilt, wenn die Anlage einem zonenkonformen Nutzen dient, genügend erschlossen ist und die übrigen Voraussetzungen des Bundesrechts und des kantonalen Rechts eingehalten sind. Das Zürcher Baurekursgericht pflegt gemäss unserer Erfahrung einen sehr offenen Umgang mit solchen Bauvorhaben. Weil keine zusätzliche Fläche im Nichtbauggebiet verbraucht wird, spielt z.B. die längerfristige Tragbarkeit und Finanzierbarkeit nur eine geringe Rolle.

Die Art. 32a ff. RPV wurden gerade revidiert und bringen weitere Erleichterungen. Neu sind aufgeständerte Solaranlagen auf Flachdächern nun ebenfalls im Meldeverfahren zulässig. Zudem erlaubt Art. 32c RPV den Bau von

«Agri-Solaranlagen». Das sind freistehende Solarpanels auf unbebauten Flächen, welche neben der Stromproduktion auch Vorteile für die landwirtschaftliche Produktion bringen (z.B. Überdachung von schattenliebenden Kulturen oder als Schattenspender für Tiere). Grundsätzlich muss nachgewiesen werden, dass die Anlage zu einem Mehrertrag führt.

Problematisch ist aber, dass solche Freiflächenanlagen – trotz landwirtschaftlichem Mehrertrag – nicht zur landwirtschaftlichen Nutzfläche gezählt werden.

Für Grünflächen werden also auch bei sonst extensiver Nutzung keine Direktzahlungen gewährt, wenn diese mit Panels überbaut sind. Die Betriebe sehen unter diesen Umständen oft keine Vorteile in den «Agri-Solaranlagen». Um dies zu ändern, müsste der Bund die entsprechenden Grundlagen in der DZV anpassen. ■

*RA lic. iur. Raphael J.-P. Meyer  
Niklaus Rechtsanwälte,  
Dübendorf*

